

Justizbeschäftigte [REDACTED] als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (am Tag der Urteilsverkündung)

am 11.11.2022

für Recht erkannt:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf auf Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Revision sowie die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse auferlegt.

Der Beschuldigte ist für die erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen zu entschädigen (vorläufige Festnahme am 21.06.2016 und einstweilige Unterbringung vom 22.06.2016 bis zum 27.11.2017 in den LVR Kliniken Essen und Köln aufgrund des Unterbringungsbefehls des Amtsgerichts Düsseldorf vom 22.06.2016 - Az. [REDACTED]).

Gründe:

(- abgekürzt gemäß §§ 414 Abs. 1, 267 Abs. 5 StPO -)

I.

1.

Mit der Antragsschrift vom 28.07.2016 hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf dem Beschuldigten vorgeworfen,

am [REDACTED] im Zustand der Schuldunfähigkeit ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient, in Brand gesetzt und durch Brandlegung teilweise zerstört zu haben.

In dem konkreten Anklagesatz hat es dazu wie folgt geheißen:

"Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr setzte der Beschuldigte im Schlafzimmer der von ihm allein bewohnten Wohnung im ersten Obergeschoss des Mehrparteienhauses [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] einer städtischen Unterkunft für wohnungslose Menschen, mittels Feuerzeugflamme zunächst eine Gardine in Brand; das Feuer griff - wie vom Beschuldigten vorher gesehen und gewollt - sodann auf weitere Einrichtungsgegenstände über. Das Schlafzimmer brannte in der Folge

komplett aus, wobei es neben großflächigen Putzabplatzungen an Wänden und Decke sowie massiver Rußbeaufschlagung auch dazu kam, dass der Fensterrahmen, die Fensterzarge sowie das Türblatt der Schlafzimmertür Feuer fingen und selbstständig brannten. Die restliche Wohnung ist aufgrund von Rauchgasniederschlagungen und Löschwasserschäden unbewohnbar. Das Treppenhaus des Wohngebäudes wurde zudem mit Brandgas- und Qualmmassen durchsetzt, die sich dort in Form von Ruß an Wänden und Decke ablagerten.

Es entstand Sachschaden in Höhe von gut 50.000,- Euro.

Der Beschuldigte beabsichtigte, sich durch die Tatausführung das Leben zu nehmen. Er zog sich eine akute Rauchgasintoxikation zu, konnte aber durch die Feuerwehr aus seiner Wohnung gerettet werden.

Darüber hinaus nahm der Beschuldigte mindestens billigend in Kauf, dass sich das Feuer neben seiner Wohnung auch auf das gesamte, dreigeschossige Mehrparteienhaus ausbreiten und zu einer akuten Gefahr für die übrigen Hausbewohner werden würde. Eine solche bestand auch, wie vom Beschuldigten billigend in Kauf genommen, in nicht zu unterschätzendem Maße bereits durch die hochtoxischen Brandgase, die in das Treppenhaus zogen.

Der Beschuldigte befand sich zum Tatzeitpunkt aufgrund einer krankhaften seelischen Störung in Gestalt einer akuten psychotischen Symptomatik im Rahmen einer durch Alkohol induzierten psychotischen Störung - bzw. differenzialdiagnostisch in Gestalt einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis - im Zustand nicht ausschließbar aufgehobener Steuerungsfähigkeit.

Es ist daher hinsichtlich des Tatgeschehens von einer aufgehobenen Schuldfähigkeit gemäß § 20 StGB auszugehen."

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat daher die von ihr beantragte Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus für erforderlich gehalten. Von diesem seien nämlich infolge seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten, so dass er für die Allgemeinheit gefährlich sei.

2.

Durch Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 07.02.2017 - Az. 4 [REDACTED] – ist die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden.

In den Urteilsgründen hat es auszugsweise wie folgt geheißen:

"(...)

II.

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr setzte der Beschuldigte in der Absicht, sich auf diese Weise das Leben zu nehmen, in der straßenseitigen Raumbälfte des von ihm allein bewohnten Zimmers einer Drei-Zimmer-Wohnung im ersten Obergeschoss des Mehrparteienhauses [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]; einer städtischen Unterkunft für wohnungslose Menschen, mittels Feuerzeugflamme zunächst eine Gardine in Brand. Herumliegende Kleidungsstücke, Bettwäsche und andere haushaltsübliche Textilien stellten in der Folge die primäre Brandnahrung in der für den Brandhergang maßgeblichen fensterseitigen Hälfte des Zimmers dar. Das Feuer griff sodann – wie vom Beschuldigten vorhergesehen und gewollt – auf weitere Einrichtungsgegenstände über. Das Schlafzimmer brannte dabei komplett aus, wobei es neben großflächigen Putzabplatzungen an Wänden und Decke sowie massiver Rußbeaufschlagung auch dazu kam, dass der Fensterrahmen, die Fensterzarge, die Gardinenleiste sowie das Türblatt der Schlafzimmertür Feuer fingen und selbstständig brannten. Das Treppenhaus des Wohngebäudes wurde zudem mit Brandgas- und Qualmmassen durchsetzt, die sich dort in Form von Ruß an Wänden und Decke ablagerten.

Trotz mehrfacher Aufforderung, unter anderem durch den Zeugen PK [REDACTED] und den Zeugen [REDACTED], die Wohnung zu verlassen – der Zeuge [REDACTED] hatte sogar versucht, die Wohnungstür einzutreten und den Beschuldigten auf diese Weise zu retten –, blieb der Beschuldigte ruhig am geöffneten Fenster der brennenden Wohnung stehen, anstatt sich in Sicherheit zu bringen und die Wohnung zu verlassen, obwohl ihm dies ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Er zog sich eine akute Rauchgasintoxikation zu, konnte aber von der Feuerwehr im Zuge der Löscharbeiten aus der Wohnung gerettet werden.

Der Beschuldigte nahm billigend in Kauf, dass sich das Feuer neben seiner Wohnung auch auf das gesamte dreigeschossige Mehrparteienhaus ausbreiten und jedenfalls durch die hochtoxischen Brandgase im Treppenhaus – dem Fluchtweg – zu einer akuten Gefahr für die übrigen Hausbewohner werden würde.

Es entstand ein Sachschaden in Höhe von 40.000 bis 50.000 €. Die Wohnung war infolge der Tat aufgrund von Rauchgasniederschlagungen und Löschwasserschäden unbewohnbar. Zur Tatzeit hielten sich keine Menschen in den anderen beiden Zimmern der Wohnung auf. Für die übrigen Bewohner des Hauses bestand eine akute Gefahr, weil die hochtoxischen Brandgase bereits in hohem Maße durch das Treppenhaus – mithin den Rettungsweg – zogen.

Der Beschuldigte litt zum Tatzeitpunkt unter einer krankhaften seelischen Störung in Form einer akuten psychotischen Symptomatik aufgrund einer durch Alkohol induzierten psychotischen Störung. Infolge dessen war seine Steuerungsfähigkeit

aufgehoben und seine Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen, jedenfalls eingeschränkt.

Bei dem Beschuldigten lag zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 0,7 bis 0,8 Promille vor (...).

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Beschuldigte den Tatbestand der schweren Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1, Nr. 1 Alt. 1, Abs. 2 StGB verwirklicht. Der Beschuldigte hat durch Anzünden der Gardine mit dem Feuerzeug ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient, in Brand gesetzt, weil funktionswesentliche Teile des Tatobjekts selbstständig, das heißt unabhängig vom verwendeten Zündstoff, brannten. Funktionswesentliche Teile sind solche, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Objekts von wesentlicher Bedeutung sind, wie hier der Fensterrahmen, die Fensterzarge, die Gardinenleiste sowie das Türblatt der Schlafzimmertür. Hierdurch bestand die konkrete Gefahr der Gesundheitsbeschädigung anderer Menschen. Der Sachverständige [REDACTED] hat hierzu ausgeführt, dass die hochtoxischen Brandgase bereits in hohem Maße durch das Treppenhaus – mithin den Rettungsweg – zogen. Es beruht lediglich auf Zufall, dass eine Rechtsgutsverletzung anderer ausgeblieben ist.

Der Beschuldigte handelte bei Ausführung der Tat aber gemäß § 20 StGB im Zustand der Schuldunfähigkeit. Er litt unter einer akuten psychotischen Symptomatik aufgrund einer durch Alkohol induzierten psychotischen Störung bei Alkoholabhängigkeit (ICD-10: F 10.5), die in strafrechtlicher Hinsicht eine krankhafte seelische Störung im Sinne des § 20 StGB darstellt. Zum Tatzeitpunkt stand er unter dem Einfluss akuten psychotischen Erlebens. Sein Steuerungsvermögen war infolge der alkoholbedingten psychotischen Störung aufgehoben und seine Fähigkeit, das Unrecht der festgestellten Tat einzusehen, jedenfalls eingeschränkt.

V.

1.

Die Kammer hat gemäß § 63 StGB die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Nach §§ 62, 63 StGB hat das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen, wenn bei einer im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat die Gesamtwürdigung

des Täters und der Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, sofern die Maßregel nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der begangenen und zu erwartenden Taten sowie zum Grad der vom Täter ausgehenden Gefahr steht. Voraussetzung ist dabei, dass die zu erwartenden rechtswidrigen Taten erheblich sind, wobei nach ständiger Rechtsprechung Gewalt- und Aggressionsdelikte in der Regel ausreichen, Bagatelldelikte hingegen nicht (vgl. dazu Fischer, Strafgesetzbuch, 60. Auflage 2013, § 63 Rn. 16, 17 m.w.N.). Die Anlasstat muss hingegen nicht erheblich sein (vgl. BGH, 4 StR 140/08 und 4 StR 284/08, zit. nach Juris).

Diese Voraussetzungen sind zu bejahen. (...)"

3.

Auf die Revision des Beschuldigten hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (Az. [REDACTED]) durch Beschluss vom 22.08.2017 das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 07.02.2017 (4 [REDACTED]) mit den Feststellungen aufgehoben, jedoch die Feststellungen zur rechtswidrigen Tat aufrechterhalten und im Umfang der Aufhebung die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf zurückverwiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, sowohl die Wertungen der 4. großen Strafkammer zur Schuldunfähigkeit des Beschuldigten als auch diejenigen zu seiner Gefährlichkeit seien rechtsfehlerhaft.

4.

Nach Eingang des Verfahrens bei der 20. großen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf am 23.10.2017 hat die Kammer gemäß Beschluss vom 27.11.2017 den Unterbringungsbeehl des Amtsgerichts Düsseldorf vom 22.06.2016 aufgehoben, mit der Begründung, dass nach Aktenlage derzeit keine dringenden Gründe mehr dafür sprechen würden, dass die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird.

II.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft war abzulehnen.

1.

Die Voraussetzungen des § 63 StGB für eine Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus liegen nicht vor.

Zwar sind die Feststellungen der 4. Großen Strafkammer im Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 07.02.2017 zum Tatgeschehen, so wie in der Antragschrift beschrieben, gemäß dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22.08.2017 in Rechtskraft erwachsen, so dass feststeht, dass der Beschuldigte am 21.06.2016 den Tatbestand der schweren Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1, Nr. 1 Alt. 1, Abs. 2 StGB verwirklicht hat.

Gemäß den Feststellungen, welche unter Berücksichtigung der Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] in der nunmehr durchgeführten Hauptverhandlung getroffen wurden, steht auch zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt unter einer paranoiden Schizophrenie (ICD10: F20.0) litt und die Tat im Zustand einer floriden Psychose beging, demzufolge im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB), nämlich bei aufgehobener Steuerungsfähigkeit.

Auch steht fest, dass dieser psychische Defekt, die paranoide Schizophrenie, bei ihm dauerhaft fortbesteht, nämlich in chronifizierter Form in Gestalt eines schizophrenen Residuums (ICD10: F20.5).

Es ist aber nicht zu erwarten, dass von ihm infolge dieses Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten im Sinne des § 63 StGB zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich wäre.

Auch insofern folgt die Kammer nach eigener kritischer Würdigung den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED], der dargelegt hat, dass die bei dem Beschuldigten weiterhin bestehende Erkrankung heute remittiert ist durch regelmäßige medikamentöse Behandlung. Der Beschuldigte befinde sich seit vielen Jahren in einem stabilen Empfangsraum, nehme die ihm im Take Home-Verfahren verabreichten Medikamente zur Heroin-Substitution zuverlässig ein und konsumiere nebenbei keinen Alkohol oder andere Substanzen mehr. Er sei gut stabilisiert. Unter diesen Umständen seien von ihm künftig keine weiteren Straftaten zu erwarten.

2.

Auch die Anordnung der Maßregel des § 64 StGB kam nicht in Betracht. Dies war nach dem auch insofern überzeugenden Gutachten des Sachverständigen nicht geboten. Dieser hat nämlich ausgeführt, der Beschuldigte wäre nicht in der Lage, mit den Belastungen durch die in einer Entziehungsanstalt herrschenden Strukturen zurechtzukommen. Das ihn stützende, ihm helfende Umfeld, in dem er gegenwärtig

lebe, sei für ihn zwingend erforderlich. Eine Behandlung in einer Entziehungsanstalt hätte deswegen keine Aussicht auf Erfolg.

3.

Eine weitere Beweiswürdigung erübrigt sich im Hinblick auf die Rechtskraft der Entscheidung (§ 267 Abs. 5 StPO).

III.

Die Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen folgt aus § Abs. 1 und 2 StrEG.

Die Entscheidung über die Kosten auch der Revision und die notwendigen Auslagen folgt aus den §§ 414 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO.

■ ■ ■
Ausgefertigt

■ ■ ■
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

